



## Allgemeinverfügung

über die Untersagung von Veranstaltungen sowie weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

### I. Anordnung

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Beckum sind alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, untersagt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (zum Beispiel Wochenmärkte). Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen können nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Behörde zugelassen werden.
2. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
  - a) alle Bars, Schankwirtschaften, Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Theater, Kinos, Tierparks und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
  - b) alle Fitness-Studios, Reha-Sporteinrichtungen (außer Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind), Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen,
  - c) alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
  - d) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
  - e) Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros,
  - f) Prostitutionsbetriebe.
3. Der Zugang zu den Angeboten der nachstehenden Einrichtungen
  - a) Bibliotheken (außer an Hochschulen),
  - b) Restaurants, Gaststätten und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen jeweils beim Verzehr an Ort und Stelleist beschränkt und nur gestattet, wenn

- eine Registrierung aller Besucherinnen und Besucher mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) erfolgt,
  - die Einrichtung so ausgestaltet ist, dass zwischen den Tischen ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird,
  - die Besucherinnen und Besucher Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen erhalten, zum Beispiel durch gut sichtbare Aushänge, und
  - die Einhaltung der Hygienehinweise in den Räumlichkeiten ermöglicht wird.
- c) Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, dürfen nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs betreten werden. Sie dürfen nur offen gehalten werden, wenn
- die Besucherinnen und Besucher Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen erhalten, zum Beispiel durch gut sichtbare Aushänge, und
  - die Einhaltung der Hygienehinweise in den Räumlichkeiten ermöglicht wird.
- d) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe müssen
- geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen,
  - Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche aussprechen; maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohnerin oder Bewohner beziehungsweise Patientin oder Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen; ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (zum Beispiel Kinderstationen, Palliativpatienten),
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für die Patienten- beziehungsweise Bewohnerschaft sowie Besuchende schließen,
  - sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen unterlassen.
- e) Reiserückkehrer aus den vom Robert Koch-Institut definierten Risikogebieten dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt folgende Bereiche nicht betreten:
- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen.
- f) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Beckum in Kraft und ist befristet bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

## **II. Begründung**

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW (MAGS NRW) vom 10.03. und 13.03.2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. Gemäß Erlass des MAGS NRW vom 15.03.2020 sind darüber hinaus weitere – im Erlass näher beschriebene – kontaktreduzierende Maßnahmen durchzuführen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Beckum als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die vorgenannten Erlasse um.

### Zu Ziffer 1:

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, an einer definierten Örtlichkeit stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung (z.B. Konzerte, Kongresse, Kino, Theater, Diskothek, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenveranstaltungen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasen-

schleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmendenzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Mit dem Verbot und den Beschränkungen kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern/Besuchern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesund-

heitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

#### Zu Ziffer 2, 3 und 4:

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen sind aus den zu Ziffer 1 genannten Gründen erhebliche kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich.

Die Schließung beziehungsweise Untersagung der in Ziffer 2 genannten Einrichtungen ist erforderlich, da es hierbei typischerweise zu Kontakten zwischen mehreren Menschen kommt, die eine Infektion begünstigt. Da es sich hierbei um nicht notwendige Freizeitangebote handelt, ist die Belastung für die Bevölkerung eher gering anzusehen.

Demgegenüber werden die in Ziffer 3 genannten gastronomischen Angebote für die Versorgung der Bevölkerung zum jetzigen Zeitpunkt als noch nicht entbehrlich angesehen und können unter Beachtung strenger Auflagen geöffnet bleiben.

Die in Ziffer 4 benannten Einrichtungen dienen ebenfalls der Versorgung der Bevölkerung, wenngleich nicht zwingend mit lebenswichtigen Gütern. Diese Einrichtungen können daher geöffnet bleiben. Anders als normale Ladengeschäfte, die keinen weiterege-

henden Einschränkungen unterliegen, laden die in Ziffer 4 genannten Einrichtungen jedoch aufgrund Ihrer Ausgestaltung und typischen Nutzung zum längeren Verweilen ein. Da dies die Ansteckungsgefahr potentiell erhöht, ist die Nutzung dieser Einrichtungen auf Geschäfte zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs beschränkt.

Die einschneidende Wirkung der Maßnahmen für die Betreiber der jeweils betroffenen Einrichtungen sind mir bewusst. Sie sind jedoch aus Gründen des Infektionsschutzes geboten und insgesamt angemessen. Auf die Möglichkeiten einer Entschädigung gemäß § 56 IfSG durch das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

#### Zu Ziffer 5:

Die an Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen gerichteten Maßnahmen sind erforderlich und insgesamt angemessen. Ergänzend zu den bereits unter Ziffer 1 genannten Gründen ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sowie die Gesundheit insbesondere von Risikogruppen dienen.

#### Zu Ziffer 6:

Das Betretungsverbot ist unter Abwägung der betroffenen Interessen zum Zwecke des Ansteckungsschutzes erforderlich und insgesamt angemessen.

### **III. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

### **IV. Hinweise**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elekt-

ronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen. Eventuell können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Beckum, den 16. März 2020

Stadt Beckum

Der Bürgermeister

gez.

  
Dr. Strothmann

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung über die Untersagung von Veranstaltungen sowie weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung kann beim Fachdienst Recht und Ordnung der Stadt Beckum, Zimmer 26, Weststraße 46, 59269 Beckum eingesehen werden.

Beckum, den 16. März 2020

Stadt Beckum

Der Bürgermeister

gez.

  
Dr. Strothmann